



Bundesbeschluss über das Immobilienprogramm VBS 2020

vom 23. September 2020

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Armeebotschaft 2020 des Bundesrates vom 19. Februar 2020²,
beschliesst:*

Art. 1 Grundsatz

Dem Immobilienprogramm VBS 2020 wird zugestimmt.

Art. 2 Bewilligung von Verpflichtungskrediten

Folgende Verpflichtungskredite werden bewilligt:

	Mio. Fr.
a. Aufbau der Bundesbasis auf dem Militärflugplatz Dübendorf	68
b. Gesamtsanierung und Neubauten auf dem Waffenplatz Frauenfeld, 2. Etappe	86
c. Ausbau und Anpassung des Waffenplatzes Chamblon	29
d. Sanierung einer militärischen Anlage	41
e. weitere Immobilienvorhaben 2020	265

Art. 3 Verschiebungen zwischen den Verpflichtungskrediten

¹ Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) wird ermächtigt, zwischen den Verpflichtungskrediten nach Artikel 2 Buchstaben a–d Verschiebungen vorzunehmen.

² Mittels Kreditverschiebungen dürfen die einzelnen Verpflichtungskredite um höchstens 5 Prozent erhöht werden.

¹ SR 101

² BBl 2020 2253

Art. 4 Delegation der Spezifikationsbefugnis

Die Spezifikationsbefugnis für den Verpflichtungskredit für die weiteren Immobilienvorhaben 2020 wird an das VBS delegiert.

Art. 5 Schlussbestimmung

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

Ständerat, 16. Juni 2020

Der Präsident: Hans Stöckli
Die Sekretärin: Martina Buol

Nationalrat, 23. September 2020

Die Präsidentin: Isabelle Moret
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz